

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/23 vom 4. Februar 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_23

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/23 du 4 février 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/23 del 4 febbraio 2015

Regeste

Art. 28 IVG. Würdigung eines Gutachtens. Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht überzeugend. Die Haushaltsabklärung ist nicht beweiskräftig, da Hinweise dafür bestehen, dass die Versicherte das Formular zur Vorbereitung der Haushaltsabklärung falsch verstanden hat und die gesamte Abklärung damit auf falschen Angaben beruht. Rückweisung zur ergänzenden Abklärung, da der massgebende Sachverhalt nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt ist (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Februar 2015, IV 2013/23).

Erwägungen

E. 1.1

Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, es sei denn, eine versicherte Person sei vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung nicht erwerbstätig gewesen und es habe ihr auch nicht zugemutet werden können, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In diesem Fall besteht die Invalidität gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG in der Unmöglichkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen. Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente. Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4).

E. 1.2

Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Bei nichterwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG – so namentlich bei im Haushalt tätigen Personen – wird hingegen für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass eine Behinderung besteht, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG). Als Aufgabenbereich einer im Haushalt tätigen versicherten Person gilt unter anderem die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder (Art. 27 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV, SR 831.201]). Bei einer versicherten Person, die nur zum

Teil erwerbstätig wäre, wird die Invalidität diesbezüglich nach Art. 16 ATSG festgelegt. Wäre die versicherte Person daneben in einem Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Falle sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im anderen Aufgabenbereich festzustellen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG). Diese Art der Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss als gemischte Methode bezeichnet.

E. 2.1

Es steht fest, dass die Beschwerdeführerin vor ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung zu 80% arbeitstätig war und sie im hypothetischen Gesundheitsfall weiterhin in einem Pensum von 80% erwerbstätig gewesen wäre. Dementsprechend kommt die gemischte Methode der Invaliditätsbemessung zur Anwendung. Dazu ist für die Tätigkeit im Haushalt ein Betätigungsvergleich durchzuführen. Zur Ermittlung des Invaliditätsgrades im Erwerbsbereich kommt der Einkommensvergleich zur Anwendung.

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin stellte der Beschwerdeführerin am 27. September 2010 das Formular zur Haushaltsabklärung zu. Darin fragte die Beschwerdegegnerin unter Punkt 4 nach dem zeitlichen Aufwand für Tätigkeiten im Haushalt ohne Behinderung. Die Beschwerdeführerin hat unter Punkt 4.3 "Wohnungspflege" und unter Punkt 4.4 "Einkauf und weitere Besorgungen" angegeben, "das macht mein Mann" (vgl. IV-act. 64-4). Die Punkte 4.5 "Wäsche und Kleiderpflege" und 4.7 "Verschiedenes" hat sie offen gelassen. Der Rechtsvertreter hat eingewendet, die Beschwerdeführerin habe das Formular falsch verstanden und darin die Situation wiedergegeben, wie sie sich aktuell, d.h. mit der gesundheitlichen Beeinträchtigung darstelle. Tatsächlich stimmen die Angaben unter Punkt 4 weitgehend mit den unter Punkt 5 "Heutige Arbeitsleistung im Haushalt mit gesundheitlicher Beeinträchtigung" gemachten Angaben überein. So hat die Beschwerdeführerin unter "Wohnungspflege" angegeben, das Staubsaugen werde durch ihren Mann, ihre Tochter und den Schwiegersohn erledigt. Die Badreinigung, die Fensterreinigung und die Bodenreinigung würden durch die Tochter übernommen. Der Mann erledige den Grosseinkauf, da sie selbst kleine Einkäufe nicht erledigen könne. Die Wäsche und Kleiderpflege besorge die Tochter. Das Wechseln der Bettwäsche erledige der Ehemann (IV-act. 63-6 ff.). Diese Angaben weisen darauf hin, dass die Beschwerdeführerin die Fragen nicht auf den fiktiven "Gesundheitsfall" bezogen, sondern nur Angaben zu ihrer aktuellen Situation mit der Gesundheitsbeeinträchtigung gemacht hat. Es ist nämlich wenig wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin alle diese Aufgaben bei voller Gesundheit ihrem Mann und ihrer – nicht in ihrem Haushalt lebenden – Tochter überlassen würde. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin nicht aufgefordert, die fehlenden Angaben nachzuliefern und sie hat bei der Beschwerdeführerin nicht nachgefragt, ob sich deren Angaben auf die fiktive Situation bei vollständig erhaltener Gesundheit bezögen. Die entsprechenden Angaben der Beschwerdeführerin sind deshalb nicht beweiskräftig. Anstatt auf eigene Einschätzungen abzustellen, wäre die Beschwerdegegnerin aufgrund dieses derart lückenhaften Berichtes gehalten gewesen, bei der Beschwerdeführerin nochmals nachzufragen, wie ihre Angaben zu verstehen seien. Allenfalls hätte der Fragebogen nochmals ausgefüllt werden müssen. Dies hätte auch noch bei der Abklärung an Ort und Stelle nachgeholt werden können. Der Betätigungsvergleich beruht demnach auf einer unzutreffenden validen Betätigung im eigenen Haushalt und ist deshalb nicht brauchbar.

Daran vermag auch der Einwand der Beschwerdegegnerin nichts zu ändern, dass die Beschwerdeführerin den Haushaltsabklärungsbericht ohne Korrekturen unterzeichnet habe. Für die Beschwerdeführerin war nämlich nicht erkennbar, dass die Beschwerdegegnerin einen schwerwiegenden Fehler bei der Ermittlung der validen Betätigung gemacht hatte.

E. 2.3

Die Abklärungsperson hat in ihrem Bericht darauf hingewiesen, dass den im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen praxisgemäss eine Mitwirkung im Rahmen der Schadenminderungspflicht zugemutet werden müsse. Dem Ehemann sei es zumutbar, der Beschwerdeführerin beim Kochen während 15 Minuten pro Tag zu helfen. Zudem könne die Beschwerdeführerin die Zeit, die sie durch das Aufgeben des Backens spare, für das Kochen verwenden. Weiter sei es dem Ehemann zumutbar, die Beschwerdeführerin bei der Wohnungspflege während 15 Minuten am Tag zu unterstützen. Im Abklärungsbericht ist zu jedem Punkt die geltend gemachte Einschränkung verzeichnet worden (IV-act. 76-10 f.). Für die Beweiskraft des Abklärungsberichtes ist entscheidend, wie die der Beschwerdeführerin gestellten Fragen formuliert wurden, insbesondere ob sie für die Beschwerdeführerin verständlich und nicht suggestiv waren, was sie darauf geantwortet hat und wie ihre Antworten durch die Abklärungsperson gewürdigt worden sind. Da weder die Fragen noch die Antworten protokolliert worden sind, ist nicht klar, ob die Beschwerdeführerin die Fragen verstanden und unmissverständliche Antworten geliefert hat. Ebensovienig ist klar, ob sie von der Abklärungsperson darauf hingewiesen worden ist, dass die Auswertung und Beurteilung der tatsächlichen Einschränkung auf der Basis ihrer Aussagen zum Zeitaufwand im fiktiven Gesundheitsfall erfolgen werde. Erst eine genaue und umfassende Protokollierung der Fragen und Antworten erlaubt es, zwischen den Angaben der versicherten Person und den Beobachtungen (die Haushaltsabklärung ist nicht nur eine Befragung an Ort und Stelle, sondern auch ein Augenschein) und Einschätzungen der Abklärungsperson zu unterscheiden. Da der vorliegende Abklärungsbericht diese Vorgaben nicht erfüllt, wird die Beschwerdegegnerin die Haushaltsabklärung zu wiederholen haben.

E. 2.4

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], bearbeitet von Ulrich Meyer und Marco Reichmuth, 3. A., Art. 28a Rz 175, S. 371) gehört es zur Schadenminderungspflicht der im Haushalt tätigen versicherten Person, sich die – effektive oder fiktive – Hilfe all jener Personen anrechnen zu lassen, die sie durch sittlich-moralischen Druck dazu bringen kann oder könnte, sich an der Erledigung der Haushaltarbeit zu beteiligen. Ziel eines solchen Betätigungsvergleichs ist also nicht die Ermittlung der verbliebenen Leistungsfähigkeit der versicherten Person, sondern die verbliebene Leistungsfähigkeit eines Teams bestehend aus der versicherten Person und den zur Mithilfe beizuziehenden Personen. Die Beschwerdegegnerin wird daher das Ausmass der zumutbaren Mithilfe des Ehegatten und allfälliger weiterer Familienmitglieder der Beschwerdeführerin abklären. Will die Beschwerdegegnerin aber auf eine Schadenminderungspflicht des Ehemannes (oder anderer Personen) zurückgreifen, muss sie die tatsächliche Situation genau abklären und darstellen, welche Arbeiten dem Ehemann, der in einem 100%-Pensum erwerbstätig ist, tatsächlich in welchem Umfang zumutbar sind. Dabei wird die Abklärungsperson insbesondere ermitteln müssen, welche Art von Arbeit der Ehemann ausübt, wieviel Zeit er für die Überwindung des Arbeitsweges

aufwenden muss etc. Sie wird dazu auch den Ehemann befragen müssen, wobei sie auch ihm wird erklären müssen, dass er anzugeben habe, ob und gegebenenfalls wie und in welchem Umfang er bei – fiktiv – vollständig erhaltener Gesundheit der Beschwerdeführerin im Haushalt mithelfen würde. Dabei wird die Abklärungsperson ihre Beobachtungen, ihre Fragen und die Antworten protokollieren und klar von ihren Einschätzungen trennen müssen.

3. Das in aller Regel wichtigste Element der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens und damit auch des gesamten Einkommensvergleichs ist die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person in einer der Gesundheitsbeeinträchtigung bestmöglich Rechnung tragenden (adaptierten) Erwerbstätigkeit. Der rheumatologische Gutachter hat dazu festgehalten, das aktuell von der Versicherten präsentierte chronifizierte lumbovertebrale Schmerzsyndrom mit linksbetonten pseudoradikulären Ausstrahlungen und einer Schmerzausweitung im Sinne eines diffusen, generalisierten Schmerzsyndroms korreliere nur zum Teil mit den objektivierbaren pathologischen und klinischen Befunden. Im Vordergrund stehe ein lumbovertebrales Schmerzsyndrom, das zumindest teilweise Ausdruck der festgestellten degenerativen Veränderungen der LWS sei. Daraus hat er auf eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit der Versicherten aus somatischer Sicht von höchstens 50% geschlossen. Er hat weder die Art noch die Stärke der Symptome angegeben, die seiner Meinung nach eine Arbeitsfähigkeit von mehr als 50% ausschliessen. Insbesondere hat er es unterlassen anzugeben, wie er das nichtorganische vom organischen Krankheitsverhalten abgegrenzt hat. Damit fehlt seiner Arbeitsfähigkeitsschätzung die erforderliche Überzeugungskraft. Die Beschwerdegegnerin wird zumindest eine Ergänzung des rheumatologischen Gutachtens veranlassen müssen.

4. Zusammenfassend ergibt sich, dass der massgebende Sachverhalt nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt ist, so dass der Invaliditätsgrad nicht ermittelt werden kann. Die Sache ist deshalb zur weiteren Abklärung an die Beschwerdeführerin zurückzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang ist praxisgemäss von einem vollständigen Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen, womit diese einen Anspruch auf eine volle Parteientschädigung hat. Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Die Gerichtsgebühr wird praxisgemäss auf Fr. 600.-- festgesetzt. Der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 12. Dezember 2012 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen und zur neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.
2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu tragen; der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.
3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.